

erklärt. Dieser Beamte wird vom Bundesrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und steht unmittelbar unter dem eidg. Militärdepartement.

Art. 2. Die mit der Stelle verbundene fixe Besoldung ist auf 3600 Franken jährlich festgesetzt. Für Reisen wird der Beamte wie die übrigen Beamten entschädigt.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Kreirung der
Stelle eines Oberinstruktors der schweiz. Infanterie etc.

(Vom 21. Juli 1857.)

I t t.

Der Antrag, den Ihnen Ihre Commission, bezüglich der neuen Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie und Adjunkten des Militärdepartements für das Personelle stellt, liegt lithographirt in Ihren Händen.

Die Commission ist einstimmig dafür, die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie zu einer bleibenden zu kreiren. Ein Mitglied will demselben weder den Titel eines Adjunkten des Militärdepartements für das Personelle, noch die entsprechende Eigenschaft beilegen, welcher Meinung entgegen die Commissions-Mehrheit Ihnen hiemit ihre Anschauungsweise in gedrängter Kürze vorzutragen sich erlaubt.

Seit Anfangs 1854 finden Sie für einen Oberinstruktor der Infanterie jährlich die Summe von Fr. 3600 budgetirt. Ausgegeben wurde dieselbe jedoch nicht, und zwar — nach den Eröffnungen des Bundesrathes zu schließen — vornehmlich aus dem Grunde, daß es nicht gelang, eine in allen Theilen gewachsene, dem Zweck der Anstellung entsprechende Persönlichkeit zu finden. Der Posten blieb also unbesetzt, bis der unglückliche Oberst Gehret zu uns zurückkehrte, und durch Berufung auf denselben dem Vaterlande erhalten werden wollte.

Unser Rath ist aber bei dem gewohnten Budget-Ansatz nicht stehen geblieben; er ist weiter gegangen, ja hat sogar bei Anlaß der jüngsten Budget-Berathung die Frage, die uns heute beschäftigen soll, *anticipando* im Sinne des bundesrätlichen und unseres Antrages schon erlediget, indem er ausdrücklich und ohne Reservation unter der Rubrik „Verwaltung des Personellen“ nicht nur

Fr. 3600. — Gehalt, sondern auch noch
 „ 547. 50 für eine Pferderation, und
 „ 1000. — Reisekosten

für einen Adjunkt des Departements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie budgetirte.

Da wäre also der Anlaß gewesen, Opposition zu machen, wenn man von irgend einer Seite mit dieser doppelten Eigenschaft der projektirten neuen Beamtung nicht einverstanden war.

Die Commission will jedoch nicht ermangeln, auf die Sache auch jetzt noch näher einzutreten.

Man ist einig über die bleibende Aufstellung eines Oberinstruktors der Infanterie. Es soll nun aber dieser militärischen Stelle die Ausdehnung gegeben werden, daß dieser Oberinstruktor gleichzeitig auch der Generaladjunkt des Militärdepartements für das Personelle sein soll. Er steht daher, gleichwie der Verwalter des Materiellen für das Materielle, zunächst für Alles dasjenige, was auf das Personelle in der schweiz. Armee, sowohl mit Rücksicht auf den eidg. Stab, als die Controlirung und Ueberwachung der Kantone, Bezug hat, dem Departementschef zur Seite. Sein Wirken in der erwähnten doppelten Eigenschaft soll für die Gesamtschweiz, sowie auch speziell für jeden einzelnen Kanton um so nutzbarer werden, da dieser Oberinstruktor der Infanterie, zugleich Adjunkt des Departements, und daher auch mit der höchsten militärischen Anschauungsweise zunächst Vertraute, als Solcher nicht nur etwa in der Centralschule und bei allfälligen Truppenzusammenzügen oder andern eidg. Aufgeböten zu funktioniren hat, sondern namentlich auch die Instruktionsweise der Infanterie in den resp. Kantonen rechtzeitig überwachen, durch Anleitungen heben und nöthigenfalls im Interesse der Gleichheit berichtigen soll, während die Aufgabe der Inspektoren nur die ist: am Schlusse der Rekruten-Instruktionen oder Wiederholungskurse die Leistungen zu prüfen, zu beloben oder zu rügen und zu rapportiren, solcher Weise aber die Anwendung ihrer Rätze oder Weisungen, wenn es noch gut geht, einem spätern Jahre vorbehalten bleibt.

Den Ansatz der fixen Besoldung der neuen Amtsstelle will die Commission dem in der Revision begriffenen allgemeinen Besoldungsgesetze vorbehalten, und der Meinung der Minorität der Commission schließlich nur noch entgegenhalten, daß schon die Beschäftigung eines voraussichtlich analog dem dießjährigen Budgetansatz auch künftig gut besoldeten Beamten für das

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Kreirung der Stelle eines Oberinstruktors der schweiz. Infanterie u. (Vom 21. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1857
Date	
Data	
Seite	427-428
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 346

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.